

RS Vwgh 1995/7/28 95/02/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §64 Abs1;

VStG §8 Abs1;

Rechtssatz

Im Hinblick auf den Schutzzweck des§ 64 Abs 1 KFG können selbst schon bei geringfügigem Hineinragen eines Teiles des Kfz in die Straße mit öffentlichem Verkehr durchaus die Kenntnisse und Fähigkeiten, die von einem geprüften Fahrzeuglenker im Interesse der Verkehrssicherheit erwartet werden, von Bedeutung sein; wird dadurch der Tatbestand des § 64 Abs 1 KFG erfüllt, so kommt eine Wertung dieses Verhaltens als Versuch nicht mehr in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995020273.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at